Beilage 1615/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird

Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Am 8. Mai 2008 hat der Oö. Landtag die Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 beschlossen, die unter anderem auch die Übertragung von Zuständigkeiten an den Oö. Landesfischereiverband bzw. dessen Organe und den ersatzlosen Entfall der Anerkennung der Fischzuchtbetriebe beinhaltet.

Zu Art I. Z. 1 (§ 9 Abs. 1):

Zur Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen des Oö. Landesfischereiverbands wurde im § 41 Abs. 2 ausdrücklich die Zuständigkeit des Fischereirevierausschusses für die Aufgaben nach den §§ 8 Abs. 3, 9 und 19 festgelegt.

Im § 9 Abs. 1 war bisher vorgesehen, dass die (Bezirksverwaltungs-)Behörde auf Antrag des Fischereirevierausschusses bei Überfischung die Ausgabe von Lizenzen einschränken kann und der Fischereirevierausschuss unter bestimmten Voraussetzungen anzuhören ist. Durch ein Versehen wurden das Antrags- sowie Anhörungsrecht des Fischereirevierausschusses, der in diesem Fall nach Inkrafttreten der Novelle ohnehin die Behördenfunktion innehat, nicht aus dem Gesetzestext gestrichen. Dies hätte aber zur Folge, dass der Fischereirevierausschuss bei Vorliegen einer Überfischung bei sich selbst einen Antrag zu stellen und sich auch noch selbst anzuhören hätte, falls er seinem eigenen Begehren nicht folgen sollte. Die Bereinigung dieses redaktionellen Fehlers ist daher geboten.

Zu Art I. Z 2 (§ 18 Abs. 1 lit a):

Die maßgebliche Bestimmung des Sachwalterrechts, auf die in § 18 Abs. 1 lit a des Gesetzes Bezug genommen wird, findet sich seit dem Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 - SWRÄG 2006, BGBI. I Nr. 92, nicht mehr in § 273 sondern in § 268 ABGB, weshalb diese Richtigstellung erforderlich geworden ist.

Zu Art I. Z 3 (§ 48 Abs. 1):

Durch den ersatzlosen Entfall der Anerkennung der Fischzuchtbetriebe waren die Strafbestimmungen im § 49 dementsprechend anzupassen, die Ziffer 9 ("als Inhaber eines Fischzuchtbetriebes entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 Besatzmaterial abgibt") ersatzlos zu streichen und die Ziffern 10. bis 23. mit 9. bis 22. zu bezeichnen.

Im § 48 ist die Mitwirkung sonstiger Organe (Bundespolizei) an der Vollziehung des Oö. Fischereigesetzes durch Verweis auf bestimmte Ziffern des § 49, die durch den angeführten Beschluss nunmehr geändert wurden, festgelegt. Durch ein Versehen wurden jedoch die im § 48 angeführten

Ziffern nicht angepasst.

Als wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfs ist die Berichtigung dieser Redaktionsversehen in der Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 anzuführen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 29. September 2008

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Strugl, Hüttmayr, Stelzer, Kiesl, Entholzer, Schillhuber, Baier, Steinkogler

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz

Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Fischereigesetz, LGBI. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 64/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Abs. 1 entfallen im ersten Satz die Wortfolge "auf Antrag des Fischereirevierausschusses" und der letzte Satz.
- 2. Im § 18 Abs. 1 lit a wird das Zitat "§ 273 ABGB" durch das Zitat "§ 268 ABGB" ersetzt.
- 3. Im § 48 Abs. 1 wird das Zitat "§ 49 Abs. 1 Z. 10, 11, 21, 22 sowie 23" durch das Zitat "§ 49 Abs. 1 Z. 9, 10, 20 (mit Ausnahme des Verbots des § 31 Abs. 6), 21 sowie 22" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1.1.2009 in Kraft.